



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.160/16-I/11/97

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

Dringend

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>M</u>	-GE/19 <u>PT</u>
Datum: 11. APR. 1997	
Verteilt <u>14.4.97</u>	

A. Olsch Florian

Sachbearbeiter
JESCHKO

Klappe/Dw
4213

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie eine Novelle zum Asylgesetz;
Stellungnahme

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres, Zl. 76.201/106-IV/11/97/A, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden sowie einer Novelle zum Asylgesetz 1991, in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen

25 Kopien

11. April 1997
Die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
PRAMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.160/16-I/11/97

Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1014 WIEN

Dringend
11. April 1997

Sachbearbeiter
JESCHKO

Klappe/Dw
4213

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie eine Novelle zum Asylgesetz;
Stellungnahme

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie einer Novelle zum Asylgesetz 1991, Zl. 76.201/106-IV/11/97/A, nimmt die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz Mag. Barbara Prammer wie folgt Stellung:

Vorab ist festzuhalten, daß der Intention des Entwurfes, der Integration von MigrantInnen gegenüber dem Neuzuzug von Arbeitskräften Vorrang zukommen zu lassen, durch eine Reihe von Bestimmungen Rechnung getragen wird. Insbesondere die vorgesehenen Verbesserungen der Rechtsstellung und die Einführung eines Systems der Aufenthaltsverfestigung für seit etlichen Jahren legal aufhältige Migrantinnen wird begrüßt.

Aus der Sicht der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten wird angeregt, folgende Anmerkungen zu berücksichtigen, die von der Gleichberechtigung der Geschlechter, dem Diskriminierungsschutz von Frauen sowie dem Schutz vor Gewalt gegen Frauen getragen sind:

Fremdengesetz:

zu § 10 Abs. 1:

Das Recht zur weiteren Niederlassung nach vier Jahren Aufenthalt auch bei Wegfall der Voraussetzungen für den Familiennachzug wird begrüßt. Es wird aber darauf hingewiesen, daß nach § 35 des Entwurfs zum FrG eine Aufenthaltsverfestigung von Personen, die noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen waren, davon abhängt, ob eine Sicherung des Unterhalts durch Einsatz eigener Kräfte gegeben ist bzw. nicht aussichtslos erscheint. Gleichzeitig wird in der BHZÜV erst nach achtjährigem Aufenthalt ein Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet. Dies widerspricht zum einen dem Ziel der Harmonisierung des Rechts auf Aufenthalt und Beschäftigung. Weiters ergeben sich nachteilige Auswirkungen auf die Einkommensperspektiven der Familien. Zum andern beschränkt es Frauen und hält sie in Abhängigkeit vom Verhalten und beruflicher Lage der Ehemänner. Es ist daher von großer Wichtigkeit, daß EhepartnerInnen nach vier Jahren eine eigene Beschäftigung aufnehmen können.

zu § 25:

Es ist vorgesehen, daß Fremde, die eine weitere Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitz beantragen, diese nur dann erhalten, wenn sie entsprechend den Bestimmungen des ALVG der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Es ist sicherzustellen, daß ein Karenzurlaub nicht den Verlust der Aufenthaltsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitz zur Folge hat; gleiches gilt für längere Krankheit oder unverschuldete Arbeitslosigkeit.

zu § 28 Abs. 2:

Diese Bestimmung sollte sich auf das Aufenthaltsrecht von Mutter oder Vater beziehen.

zu § 33:

Die mangelnde Differenzierung zwischen Zuhältern und Opfern der Prostitution führt nicht zu einer Kriminalisierung und fortgesetzter Benachteiligung der Opfer. Opfer der Prostitution sollten zumindest bis zum Abschluß des gerichtlichen Verfahrens zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sein.

zu § 34:

§ 34 Abs. 2 Z 1 sieht die Ausweisung des Familiennachzuges vor, sofern die Voraussetzungen für die Niederlassung vor Ablauf von vier Jahren nach Niederlassung der Angehörigen nicht mehr gegeben sind. Entsprechend dieser Bestimmung müßten ausländische Frauen, die als Familiennachzug nach Österreich gekommen sind und deren Ehemann Gewalt ausübt, im Falle einer Scheidung Österreich verlassen. Es wird vorgeschlagen, Bestimmungen vorzusehen, um den Aufenthalt (und Zugang zum Arbeitsmarkt) von Frauen, die nachweislich von Gewalt bedroht sind, zu sichern.

Weiters ist sicherzustellen, daß Personen, die infolge eines Karenzurlaubes keiner unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, nicht unter die Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 zu subsumieren sind. Folgt man dem Wortlaut der Bestimmung, wäre bei Karenzurlaub mit der Ausweisung aus Österreich zu rechnen. Ebenso ist sicherzustellen, daß Arbeitslosigkeit oder längere Krankheit nicht zur Ausweisung führen.

11. April 1997
Die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
PRAMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

